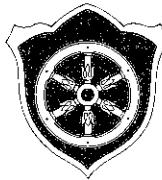


Schöfferstadt Gernsheim

Der Magistrat
- O r d n u n g s a m t -



Der Magistrat • Postfach 1262 • 64574 Gernsheim

Piratenpartei Groß-Gerau
Postfach 11 30

64573 Gernsheim

Datum
20. März 2014

Ansprechpartnerin: Herr Schädel
☎ 0 62 58 / 1 08 - 1 54; ☎ FAX: 30 27
eMail: stadtverwaltung@gernsheim.de

Ihr Schreiben vom 04.03.2014
Ihr Zeichen:

Aktenzeichen
055.60.4/2014/008.cs

Ausnahmeerlaubnis zur Sondernutzung öffentlichen Straßenraumes gemäß § 16 Absatz 1 und § 46 Absatz 5 Hess. Straßengesetz i.V.m. der Satzung der Stadt Gernsheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 15.11.2000, geändert am 27.06.2001
hier: Ihr Antrag vom 04. März. 2014

Sehr geehrter Herr Lang,
sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

gemäß Ihres Antrages vom 06.03.2014 wird Ihnen die jederzeit widerrufliche Erlaubnis erteilt, **in der Zeit vom 13. April 2014 bis 25. Mai 2014 (sechs Wochen vor der Wahl)** auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in Gernsheim sowie den Stadtteilen Allmendfeld und Klein-Rohrheim Plakate aufstellen zu dürfen, welche auf die **Europawahl am 25. Mai 2014** hinweisen.

Die Plakate sind spätestens am Mittwoch, 28. Mai 2014 wieder zu entfernen.

Außerdem werden im Stadtgebiet insgesamt fünf Plakatwände zur freien Verfügung der Parteien aufgestellt; eine bestimmte Zuteilung besteht nicht.

Diese befinden sich an folgenden Standorten: Im Rosengarten, Schillerplatz, Dorfplatz Allmendfeld, Dorfplatz Klein-Rohrheim, Schöfferplatz.

Ausgenommen von dieser Genehmigung sind die Geländer und die Lichtmasten an der Unterführung Karlstraße -Stadtmitte- sowie der verkehrsberuhigte Bereich in der Innenstadt und der Bereich Trauerhalle / Fußgänger-Zone, die Fahnenmasten in der Rheinstraße beidseits der Fahrbahn (L 3112) sowie die Einzäunung des Fischerfestgeländes, die stationären Blitzanlagen, die Kreisverkehrsplätze (Kreisel), der Zaun des Regenrückhaltebeckens (RBB) gegenüber Hallenbad sowie der Zaun des Regenüberlaufbeckens (RÜB) in der Mainzer Straße, neben der Shell-Tankstelle.

Nach der -Allgemeinen Verwaltungsvorschrift- zur Straßenverkehrsordnung sind Pfosten, an denen Verkehrszeichen zur Vorfahrt regelnden Beschilderung angebracht sind (Zeichen 205 StVO "Vorfahrt gewähren"; Zeichen 206 "Halt! Vorfahrt gewähren"; Zeichen 301 StVO "Vorfahrt" und Zeichen 306 StVO "Vorfahrtstraße") von weiteren Zeichen bzw. Werbematerial freizuhalten.

Hausadresse: ☐ Stadthausplatz 1 ~ 64579 Gernsheim

☎ 06258 / 108 - 0

✉ FAX: 06258 / 3027

Konten der Stadt kasse: Kreissparkasse Groß-Gerau
Volksbank Darmstadt - Südhessen eG
Raiffeisenbank Ried eG Bürrstadt
Postbank Frankfurt (Main)

IBAN: DE66 5085 2553 0003 0074 24 BIC: HELADEF1GRG
IBAN: DE90 5089 0000 0008 8800 00 BIC: GENODEF1VBD
IBAN: DE65 5096 1206 0001 6018 57 BIC: GENODE51RBU
IBAN: DE96 5001 0060 0013 2956 01 BIC: PBNKDEFF

Sprechzeiten: Montag–Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr,

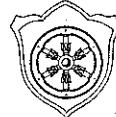
Donnerstag 13:30 – 18:00 Uhr

Steuernummer: Finanzamt Darmstadt

St. NR. 07 226 00725 USt.-IdNr. DE111609014

Schöfferstadt Gernsheim

Der Magistrat



Bei der Aufstellung der Plakatständer sind die im Interesse der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Straßenverkehrs geltenden Vorschriften unbedingt zu berücksichtigen um damit jegliche Gefährdung von Verkehrsteilnehmern in dieser Hinsicht auszuschließen.

Die Plakatständer sind an Straßenkreuzungen und -einmündungen so anzubringen, dass jegliche Sichtbehinderung und eine damit verbundene evtl. Verkehrsgefährdung ausgeschlossen wird.

Sie als Antragsteller haben alle Ansprüche und Regressforderungen Dritter jeglicher Art zu befriedigen, die durch das Aufstellen der Plakatständer zu Schaden kommen. Sie haben die Schöfferstadt Gernsheim von Haftungsansprüchen und Regressforderungen jeglicher Art sowohl für eigene bzw. für Sie tätige Firmen oder Personen als auch von Dritten, die sich aus dem Aufstellen der Werbeplakaten bzw. zur Verfügung gestellten Flächen während der gesamten Nutzungsdauer ergeben, freizustellen.

Auf den möglichen Abschluss einer Haftpflichtversicherung werden Sie als Antragsteller ausdrücklich hingewiesen. Die Schöfferstadt Gernsheim verpflichtet sich nicht, den Nachweis einer solchen bestehenden Versicherung zu prüfen, um für mögliche Anspruchsteller Schadensersatzansprüche zu sichern.

Diese Ausnahmeerlaubnis ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem **Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim, Stadthausplatz 1, 64579 Gernsheim**, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schädel

